

Satzung des Tennis-Club Glandorf e.V.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Glandorf e.V." und hat seinen Sitz in Glandorf.

Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennissportes. Besonderer Wert wird auf Gemeinschaftsgeist, Fairness sowie auf die sportliche Förderung der Jugend gelegt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile ausgezahlt, auch haben sie keine sonstigen Anrechte am Vereinsvermögen. Etwaige eingezahlte Kapitalanteile können nur erstattet werden, wenn dieses bei Hingabe ausdrücklich vereinbart wurde. Sacheinlagen dürfen nur unter den gleichen Voraussetzungen nur mit dem Zeitwert zurückerstattet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber das einzelne Mitglied mit seinem Privatvermögen.

Der Verein hat das Recht, seinerseits die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen zu erwerben, die ihrerseits unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und der Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennissportes, dienen. Über diese Frage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Erwirbt der Verein eine weitere Mitgliedschaft bei einem anderen Verein und ordnet er sich diesem Verein organisatorisch ein, so darf er jedoch seine rechtliche und vermögensmäßige Selbständigkeit als Verein dabei nicht aufgeben.

Der Verein ist dem Niedersächsischen Tennisverband e.V. sowie dem zuständigen Fachverband angeschlossen.

Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein führt aktive und passive Mitglieder; als Altersgrenze für Jugendliche gilt das Ende des Jahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden, für Minderjährige müssen gesetzliche Vertreter tätig werden.

Die Satzung und die sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtungen müssen vor der Aufnahme anerkannt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Alle Mitglieder haben Beiträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu zahlen.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1.) Austritt
- 2.) Ausschluss aus dem Verein
- 3.) Tod

Der Austritt aus dem Verein muss durch eigene schriftliche Erklärung dem Verein mitgeteilt werden. Die Kündigung kann nur schriftlich zum 31. März eines jeden Jahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag entfällt dann schon für die folgende Spielzeit.

Ein Mitglied, das gegen die satzungsmäßigen Interessen oder gegen das Wohl und Ansehen des Vereins grob verstößt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschließenden sind die Belastungspunkte schriftlich bekannt zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Ehrengericht des Vereins binnen einer Frist von 2 Wochen zulässig.

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung alle 5 Jahre für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Berufung ist binnen einer Frist von 2 Wochen, beginnend mit der Bekanntmachung der Entscheidung zulässig.

Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Auszuschließenden.

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Zum Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister (Kassenwart).

Ferner hat der Verein einen erweiterten Vorstand; hierzu gehören:

- der Schriftführer und Pressewart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der technische Leiter
- sowie ein Mitglied des Festausschusses.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender sowie der Schatzmeister) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Den 1. und 2. Vorsitzenden obliegt es, die Geschäfte des Vereins zu leiten und entsprechende Entscheidungen zu treffen. Der Schatzmeister unterstützt die Vorsitzenden dabei und verwaltet die dem Verein zufließenden Geldbeträge. Er zieht insbesondere die Mitgliedsbeiträge ein und er hat in der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Vereinbarungen für den Verein zu treffen, soweit der Verein dadurch nicht finanziell verpflichtet wird. Für andere Geschäfte gilt im Innenverhältnis folgende Regelung:

Soweit sich aus dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlag nichts anderes ergibt, ist der Vorstand im übrigen berechtigt, weitere Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen nicht einen Betrag von 5 % des Beitragsaufkommens des Vorjahres pro Einzelobjekt überschreiten.

Die beiden Vorsitzenden können gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit dem Schatzmeister handeln. Die Vorstandsmitglieder können vereinbaren, dass für bestimmte Geschäfte der 1. oder 2. Vorsitzende grundsätzlich ermächtigt wird, auch allein tätig zu werden. Nach jedem Geschäftsvorfall muss jedoch Mitteilung an einen der beiden übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Befugnis eines Vorstandsmitgliedes, für bestimmte Geschäfte allein tätig zu werden, erlischt dann, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dieser Praxis widerspricht.

Dem erweiterten Vorstand obliegt es, zusammen mit dem Vorstand über wichtige Fragen der Geschäftsführung des Vereins zu beraten und in den dafür vorgesehenen Fällen entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat ferner einen bestimmten Aufgabenbereich, in dem es in Übereinstimmung mit dem Vorstand selbständig tätig ist. Soweit Zweifel über den Umfang des jeweiligen Aufgabenbereiches bestehen, entscheidet der Vorstand.

Der erweiterte Vorstand beschließt zusammen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister über alle Angelegenheiten des Vereins, die eine besondere Bedeutung haben, aus zeitlichen Gründen jedoch von der Hauptversammlung vorläufig nicht beraten werden können. Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen ferner dann, wenn der Verein Verpflichtungen eingehen soll, aus denen sich eine Belastung von mehr als 5 % und weniger als 10 % des Beitragsaufkommens des Vorjahres ergibt. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erweiterter Vorstand und Vorstand sind jedoch nicht berechtigt, im Laufe eines Geschäftsjahres für ein Einzelprojekt mehr als 10 % des Beitragsaufkommens des Vorjahres zu verausgaben.

Erweiterter Vorstand und Vorstand können eine Mitgliedssperre beschließen, wenn eine weitere Aufnahme von Mitgliedern einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes nicht mehr gewährleisten.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Zeitpunkt der Auszahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigung werden mit Vorstandsbeschluss festgelegt.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt. Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte 14 Tage vorher.

Nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Über den Verhandlungsablauf ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auch stattfinden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 Mitgliedern mit schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit im Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet.

Die Wahl muss von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden, es sei denn, in dieser Versammlung ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung

Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung bzw. Namensänderung stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den z.Z. der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glandorf zwecks ausschließlicher Verwendung für den Jugendsport.

Glandorf, 15. April 2010